

Gemeindewerke Reiskirchen

Schulstr. 17

35447 Reiskirchen

Tel. 06408 – 95 90-0

Fax. 06408 – 95 90-95



Merkblatt zum Antrag auf Absetzung von Frischwassermengen bei der Bemessung der Abwassergebühr

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abwassergebühren ist Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Reiskirchen.

Bemessungsgrundlage bei den Abwassergebühren ist der „Frischwassermaßstab“.

Das heißt, dass grundsätzlich die Menge des auf einem Grundstück verbrauchten und durch Wasserzähler gemessenen Frischwassers als Abwassermenge der Abwassergebühren-berechnung zugrunde gelegt wird.

Es besteht die Möglichkeit, das Trinkwasser, welches nicht der Abwasserbeseitigung zugeführt wird (z. B. Gartenbewässerung, Viehtränkung auf der Weide), durch einen zusätzlichen Wasserzähler zu erfassen, um diese Wassermengen bei der Schmutzwassergebühr abzusetzen.

Hinweise, wenn Sie einen Absetzungsantrag stellen wollen:

1. Die Absetzung von Abwassergebühren erfolgt nur auf Antrag (siehe Formular). Absetzungen an der Bemessungsgrundlage für die Abwassergebühren können nicht automatisch erfolgen, da die Nachweispflicht beim Gebührenschuldner liegt.
2. Frischwasser, welches zum Befüllen von Gartenpools verwendet worden ist bzw. werden soll, ist vom Frischwasserabzug bei der Schmutzwassergebühr grundsätzlich ausgeschlossen, weil es als Schmutzwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz zu entsorgen ist.
Ausnahme:
Es besteht eine schriftliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Gießen zur Versickerung des Poolwassers. Die Erlaubnis ist in diesem Fall dem Antrag beizulegen.
3. Nachweispflicht:
Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge muss grundsätzlich durch eine gesonderte private Wasseruhr als Unterzähler erfolgen. Private Wasserzähler müssen gemäß § 27 Abs. 5 EWS gültig geeicht und zuverlässig eingebaut sein. Dafür muss eine gesonderte Entnahmestelle, z.B. ein Außenwasserhahn oder ein Wasserhahn in der Garage oder im Keller eingebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass die Entnahmestelle im Winter nicht einfrieren kann, bzw. die Leitung entleert werden kann. Der zusätzliche Wasserzähler muss fest in der Leitung installiert sein. Ein Zähler zum Aufschrauben auf den Wasserhahn wird nicht anerkannt. Unter dem Wasserhahn darf sich kein Anschluss an die Abwasserkanalisation befinden, z.B. Bodenablauf oder Waschbecken.

Im Zweifelsfall ist der Standort des privaten Wasserzählers vor Einbau mit den Gemeindewerken bzw. dem Beauftragten der Gemeindewerke Reiskirchen abzustimmen.

Alle Aufwendungen für Anschaffungen, Einbau, Eichung oder Austausch haben die Gebührenpflichtigen zu tragen. Die Wasseruhr ist nach Einbau durch die Gemeindewerke Reiskirchen oder dessen Beauftragten abzulesen und zu verplomben.

Die Absetzung der über den privaten Wasserzähler erfassten Wassermenge kann frühestens mit Beginn der Ablesung des Anfangsstandes durch den Beauftragten der Gemeindewerke erfolgen und wird erstmals bei der nächsten Jahresabrechnung bei der Schmutzwassergebühr in Abzug gebracht.

Da die Dauer der Eichung zeitlich begrenzt ist (zurzeit höchstens 6 Jahre), ist der private Wasserzähler nach Ablauf der Eichgültigkeit auszutauschen. Der Austausch hat nach Rücksprache mit den Gemeindewerke Reiskirchen zu erfolgen (Verplombung). Nach Ablauf der Eichgültigkeit kann eine Absetzung der Schmutzwassergebühren verweigert werden.

Ist der Einbau einer Wasseruhr aus technischen Gründen nicht möglich, so kann der Nachweis geringerer Einleitungsmengen auch auf andere geeignete Weise, zum Beispiel durch ein Gutachten geführt werden (§ 27 Abs. 2 EWS).